

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

Gremium	Gemeindevertretung
Sitzungsnummer	10 / 2020
Sitzungsdatum	18.12.2020
Sitzungsbeginn	19:00 Uhr
Sitzungsende	20:30 Uhr
Sitzungsort	Riedhalle

Teilnehmerliste

Gemeindevertretung:

Frau Rita Schramm
Herr Josef Fiedler
Herr Hans - Peter Fischer
Herr Gerhard Becker
Frau Liselotte Blume-Denise
Herr Helmuth Bollig
Frau Hildegard Brandstätter
Frau Sigrid Breyer
Herr Ewald Gleich
Herr Andreas Heinrich
Frau Johanna Iovine
Herr Dirk Müller
Herr Hans Michael Platz
Herr Gerhard Rothenhäuser
Frau Walburga Schenk
Herr Thilo Stumpf
Herr Sven Vollrath
Frau Renate Weissbrodt
Herr Heinrich Wienand
Herr Yannick Winkler
Herr Mathias Wittner

Gemeindevorstand:

Herr Volker Scheib
Herr Herbert Ritzert
Herr Ralf Otto Müller
Frau Dagmar Ochsenschläger
Frau Monika Pfeiffer-Hartmann
Herr Wolfgang Reibenspiess
Herr Hermann Schestag

Verwaltung:

Schriftführerin:

Frau Birgit Wolf

Stellv. Schriftführerin:

Frau Helen Hulbert

Frau Rechtsanwältin Stemberg

Presse:2

Zuhörer: 60

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

TOP	DS-Nr.	Titel
1		Erneute Beschlussfassung über die VL-90/2020 1. Ergänzung, GV-Sitzung 09.12.2020 wegen des Widerspruchs des Bürgermeisters vom 15.12.2020
2		Antrag der SPD-Fraktion vom 18.12.2020 hier: Überprüfung des Widerspruchs des Bürgermeisters vom 15.12.2020 gegen den am 09.12.2020 zur VL-90/2020 1. Ergänzung gefassten Beschluss der Gemeindevertretung

Nichtöffentlicher Teil zu TOP 1 (19.28 Uhr bis 20.00 Uhr)

TOP	DS-Nr.	Titel
1		Erneute Beschlussfassung über die VL-90/2020 1. Ergänzung, GV-Sitzung 09.12.2020 wegen des Widerspruchs des Bürgermeisters vom 15.12.2020

Niederschrift

Die Vorsitzende der Gemeindevertretung, Frau Schramm eröffnete um 19.00 Uhr die öffentliche Sitzung und begrüßte die Anwesenden. Ihr besonderer Gruß ging an die Rechtsanwältin, Frau Stemberg, sowie die zahlreich erschienenen Besucher und die Vertreter der Presse.

Frau GVV Schramm stellte die form- und fristgemäße Ladung zur Sitzung fest und verwies auf die Verkürzung der Ladungsfrist gemäß § 58 Abs. 1 HGO. Sie teilte mit, dass aufgrund des durch Herrn Bürgermeister Scheib eingereichten Widerspruchs gemäß § 63 Abs. 1 HGO gegen den in der am 09.12.2020 gefassten Beschluss zur VL-90/2020, 1. Ergänzung, keine Ausschüsse vor der Eilsitzung der Gemeindevertretung getagt hätten.

Die Vorsitzende wies weiter darauf hin, dass die Gemeindevertretung mit 21 anwesenden Mitgliedern beschlussfähig versammelt sei. Sie fragte, ob Änderungen zur Tagesordnung gewünscht seien.

Herr GV Fiedler beantragte, die Tagesordnung um den Punkt „Überprüfung des von Herrn Bürgermeister Scheib am 15.12.2020 eingelegten Widerspruchs gemäß § 63 Abs. 1 HGO gegen den am 09.12.2020 zur VL-90/2020, 1. Ergänzung gefassten Beschluss durch die Kommunalaufsicht“ zu erweitern.

Die Vorsitzende ließ über die Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes bzw. den Antrag der SPD-Fraktion abstimmen. Mit 21 Ja-Stimmen war die Tagesordnung somit um diesen Punkt 2 erweitert.

Herr GV Platz bat, eine persönliche Erklärung abgeben zu dürfen. Der Bitte wurde stattgegeben.

Er teilte mit, dass er im Zeitraum Januar bis September 2019 in Geschäftsbeziehungen zur Firma MKM gestanden habe, aus denen ein Bruttoumsatz in Höhe von 280 € hervorging. Er wies daher auf seine Befangenheit nach § 25 HGO hin und werde an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt den Sitzungssaal verlassen. Weiter stellte er fest, dass auch Herr GV Fischer mit MKM bis Mitte 2020 in Geschäftsbeziehungen gestanden habe. Herr GV Fischer widersprach dieser Aussage und teilte mit, zu keinem Zeitpunkt mit MKM Geschäftsbeziehungen gehabt zu haben.

Hinsichtlich der Zwischenrufe aus dem Publikum wurde von Frau GVV Schramm ein Ordnungsruf ausgesprochen. Von Herrn GV Platz wurde auf ein Werbeschild von MKM auf dem Gelände des Herrn GV Fischer hingewiesen. Auch dieser Aussage wurde von Herrn GV Fischer widersprochen. Herr GV Platz fragte nach, ob Herr GV Fischer nicht Geschäftsführer der Firma dieses Grundstückes sei. Dieser betonte, dass er für diesen Teil des Geländes nicht Eigentümer sei.

Frau GVV Schramm betonte, dass man dies in der heutigen Sitzung nicht klären könne und wies darauf hin, dass es sich bei § 25 HGO „Widerstreit der Interessen“ um eine Bringschuld handle. Liege Befangenheit vor, müssten die betroffenen Mandatsträger von sich aus auf die Befangenheit hinweisen und den Sitzungssaal verlassen.

Weitere Anmerkungen oder Änderungswünsche zur Tagesordnung lagen nicht vor. Die Tagesordnung galt somit beschlossen.

10 Sitzung der Gemeindevertretung

TOP	DS-Nr.	Titel
1		Erneute Beschlussfassung über die VL-90/2020 1. Ergänzung, GV-Sitzung 09.12.2020 wegen des Widerspruchs des Bürgermeisters vom 15.12.2020

Die Vorsitzende verwies auf § 25 HGO und betonte, dass die Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes, bei denen Befangenheit vorliegen könne, den Sitzungssaal zur Beratung und Beschlussfassung verlassen müssten.

Sie bat auch die Beigeordneten, mit Ausnahme von Frau Beig. Ochsenschläger, den Sitzungssaal und das Foyer der Riedhalle solange zu verlassen, um eine unbeeinflusste Mandatsausübung der Gemeindevertreter im Sitzungsraum sicherzustellen. Schließlich müsse die heutige Sitzung gerade wegen einer möglichen Befangenheit und dem Widerspruch des Bürgermeisters heute nochmals zu diesem Tagesordnungspunkt stattfinden. Um keinen Formfehler zu begehen, bitte sie daher die betroffenen Mitglieder, den Sitzungsraum zu verlassen.

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes, mit Ausnahme der Beigeordneten Ochsenschläger, und Herr GV Platz verließen vor der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt den Sitzungsraum und das Foyer.

Die Vorsitzende betonte, soweit es heute zu einer Diskussion komme, die bereits in zuvor abgehaltenen Sitzungen dargelegten Argumente nicht heute noch einmal vorzutragen. Dies werde sie nicht zulassen. Heute gehe es nur um die eigentliche Sache und den Widerspruch des Bürgermeisters. Sie wünsche sich heute eine Einigung, egal wie diese ausfalle.

Von den Mitgliedern der Gemeindevertretung wurden keine Redebeiträge auf Nachfrage der Vorsitzenden gewünscht.

Herr Bürgermeister Scheib begründete seinen eingereichten Widerspruch. Er informierte die Anwesenden, dass heute die Anwältin für Verwaltungsrecht, Frau Stemberg, an der Sitzung teilnehme. Der Anwalt, Herr Diethöfer, könne heute leider wegen eines Corona-Verdachtsfalles in seiner Kanzlei nicht an der Sitzung teilnehmen. Sein Widerspruch gemäß § 63 Abs. 1 HGO begründe sich auf der Annahme, dass unter Umständen in der Sitzung am 09.12.2020 ein Formfehler unterlaufen sein könne und die Anwälte Stemberg und Diethöfer sich einig gewesen seien, dass der Bürgermeister diesen Widerspruch erheben müsse. Er selbst habe es sich nicht einfach gemacht, sei aber gesetzlich als Bürgermeister verpflichtet, Widerspruch einzulegen, um eventuelle Schäden von der Gemeinde abzuwenden. Auch aus diesem Grund habe er das Amt als Bürgermeister angenommen. Es sei ihm an dieser Stelle nicht mehr möglich, nur noch zu agieren, sondern er müsse reagieren. Die zeitliche Abfolge des gesamten Verfahrens habe er allen Mandatsträgern offengelegt und auch heute nochmals in schriftlicher Form als Tischvorlagen zur Verfügung gestellt. Die Gemeindevertretung habe eine schwere Aufgabe vor sich, die Wiederholung des Beschlusses habe daher heute aufgrund seines Widerspruches zu erfolgen.

Die Anwältin Stemberg erklärte als Anwältin des Bürgermeisters in Sachen Widerspruch, dass man von der Annahme ausgegangen sei, dass einzelne Beigeordneten sich vielleicht haftbar gemacht haben könnten. Soweit die Möglichkeit eines wirtschaftlichen Vor- oder Nachteiles bestehe, müsse der Bürgermeister widersprechen. Die Möglichkeit stehe im Raum, daher sei es richtig, gegen den am 09.12.2020 gefassten Beschluss Widerspruch einzulegen, um die Entscheidungen ohne Fehler und rechtmäßig zu treffen. Dies sei die Pflicht des Bürgermeisters und nach anwaltlicher Prüfung auch sein Recht. Sie betone dies nochmals ausdrücklich als Anwältin des Bürgermeisters.

Herr Diethöfer sei der Anwalt der Gemeinde und da er heute leider verhindert sei, habe er sie gebeten, heute eine Stellungnahme von ihm vorzulesen. Diese sei streng vertraulich. Er habe betont, dass es jedoch sehr wichtig sei, dass die Gemeindevertretung den Inhalt seiner Stellungnahme kenne. Sie bitte daher zu bedenken, ob diese in nichtöffentlicher Sitzung vorgetragen werde.

Herr GV Müller beantragte, für das Verlesen der Stellungnahme des Anwaltes Diethöfers durch die Anwältin Frau Stemberg und eine eventuell stattfindende Diskussion hierüber, Nichtöffentlichkeit herzustellen.

Die Vorsitzende bat die Gemeindevertretung, über den Antrag des Herrn GV Müller abzustimmen. Bei 3 Enthaltungen und 17 Ja-Stimmen wurde dem Antrag stattgegeben. Die Nichtöffentlichkeit war somit beschlossen. Frau GVV Schramm bat die Öffentlichkeit, den Sitzungssaal solange zu verlassen.

Im Anschluss fand von 19.28 Uhr bis 20.00 Uhr Beratung in nichtöffentlicher Sitzung statt.

10 Sitzung der Gemeindevertretung

Nach der nichtöffentlichen Sitzung wurde von der Vorsitzenden die Öffentlichkeit wiederhergestellt. Die Mitglieder des Gemeindevorstandes und Herr GV Platz blieben weiterhin der Sitzung fern.

Herr GV Fiedler teilte mit, dass sich der Widerspruch des Bürgermeisters mit Bezug auf § 25 HGO allein auf die Tatsache beziehe, dass der komplette Gemeindevorstand bei der Beratung und Beschlussfassung des Tagesordnungspunktes anwesend gewesen und dies nach seiner Rechtsauffassung nicht rechtmäßig gewesen sei. Er selbst vertrete eine andere Rechtsauffassung hierzu. Seine Fraktion stütze sich auf das Rechtsgutachten des Anwaltes Berghäuser, der eine andere Meinung vertrete. Die Begründung reiche seines Erachtens für den Widerspruch nicht aus. Die SPD-Fraktion neige bereits seit Juli 2020 zum Rücktritt.

Frau Stemberg wies ausdrücklich darauf hin, dass § 63 HGO einen Kommunalverfassungsverstreit anspreche, wo sich gemeindliche Organe gegenüberstehen. Komme es zum Rechtsstreit vor Gericht, dürfe sie nur den Bürgermeister vertreten.

Herr GV Fiedler begrüßte, dass zwei Rechtsgutachten in diesem Fall vorgelegt worden seien, der Bürgermeister orientiere sich in der Begründung seines Widerspruches an der Rechtsauffassung von Frau Stemberg, anders die SPD-Fraktion. Daher werde seine Fraktion so abstimmen wie am 09.12.2020. Seine Fraktion teile die Rechtsauffassung der Anwältin Stemberg nicht, da der Beschluss zum Verjährungsverzicht und hinsichtlich der Überprüfung des Verwaltungshandeln erst nach dem Rücktrittsbeschluss in nichtöffentlicher Sitzung ohne Anwesenheit des Gemeindevorstandes gefasst worden sei. Er betonte, dass es hinsichtlich der Klärung dieser Frage eine einfache Lösung gebe, denn bei der Kommunalaufsicht könne man diesbezüglich ein Gremium befragen, das in solchen Angelegenheiten eine Stellungnahme abgebe. Daher stelle die SPD-Fraktion unter TOP 2 neu dieser Tagesordnung den entsprechenden Antrag.

Frau Stemberg betonte, dass sie und der Anwalt Berghäuser nicht unbedingt unterschiedlicher Meinung seien. Sie habe nicht geprüft und in Kürze der Zeit auch nicht klären können, ob der Gemeindevorstand tatsächlich betroffen sei. Es bestehe jedoch die Möglichkeit, dass haftungsrechtliche Probleme entstehen könnten und daher habe der Bürgermeister keine andere Wahl, als dem am 09.12.2020 hierzu gefassten Beschluss der Gemeindevertretung zu widersprechen.

Herr GV Müller teilte mit, dass auch er wie Herr GV Fiedler die Befangenheit des Gemeindevorstandes gemäß § 25 HGO aufgrund der am 09.12.2020 vollzogenen Reihenfolge und Vorgehensweise hinsichtlich der Beschlüsse eher kritisch sehe.

Frau Stemberg wies darauf hin, dass es nicht bedeute, dass bewusst Fehler gemacht worden seien. Es sei lediglich objektiv zu beurteilen, ob möglicher Weise Ausschlussgründe bestanden hätten oder die ernsthafte Möglichkeit, dass Ansprüche gegenüber den betroffenen Mitgliedern des Gemeindevorstandes geltend gemacht werden könnten.

Herr Bürgermeister Scheib betonte ausdrücklich, dass er aufgrund einer Nachbetrachtung der Sitzung am 09.12.2020 verpflichtet gewesen sei, den gefassten Beschluss nachträglich zu reflektieren und den Widerspruch auch in einer Sondersitzung des Gemeindevorstandes zu vertiefen. Für ihn habe ein Formfehler stattgefunden und diesen könne er nicht ignorieren.

Es wurde darüber gesprochen, ob über den Beschluss vom 09.12.2020 neu abzustimmen sei oder ob es ausreiche, über eine Zurückweisung des Widerspruches zu entscheiden.

Herr GV Fiedler betonte, dem Widerspruch ausdrücklich widersprechen zu wollen. Frau Stemberg erklärte hierzu, dass entsprechend ein Änderungsantrag gestellt werden könne und der Beschlussvorschlag hinsichtlich des Widerspruches ergänzt werden könne.

Somit wurde über den Beschlussvorschlag zur VL-90/2020 1. Ergänzung aus der Sitzung der Gemeindevertretung am 09.12.2020 zuzüglich der aufgrund des durch Änderungsantrag formulierten Ergänzung hinsichtlich des Widerspruches abgestimmt:

Von der Gemeindevertretung wurde folgender Beschluss gefasst:

„Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die Verwaltung wird beauftragt und ermächtigt, gegenüber der MKM BauProjekte GmbH den Rücktritt vom Kaufvertrag vom 28. März 2017 (UR.-Nr. 406/2017 des Notars Dr. Thomas Knüpfer, Darmstadt) nebst Nachtragsurkunden vom 27. Oktober und 21. Dezember 2017 (UR.-Nr. 1465 und 1774/2017 des Notars Dr. Thomas Knüpfer, Darmstadt) unverzüglich zu erklären.

10 Sitzung der Gemeindevertretung

2. Die vertagten Beschlussvorlagen VL-90/2020 und VL-99/2020 werden abgesetzt und nicht nochmals behandelt.

Die Gemeindevertretung beschließt, dem Widerspruch des Bürgermeisters vom 15.12.2020 gegen den Beschluss der Gemeindevertretung über die VL-90/2020 1. Ergänzung in der Sitzung am 09.12.2020, zu widersprechen.“

Abstimmung: 14 Ja-Stimmen
 5 Nein-Stimmen
 1 Enthaltung

Die Vorsitzende wies darauf hin, dass somit dem Widerspruch des Bürgermeisters mehrheitlich nicht stattgegeben und der Rücktrittsbeschluss entsprechend neu gefasst worden sei.

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes und Herr GV Platz wurden um 20.25 Uhr wieder in den Sitzungssaal hereingebeten. Diese nahmen somit an der Beratung und Beschlussfassung zur weiteren Tagesordnung teil.

2	Antrag der SPD-Fraktion vom 18.12.2020 hier: Überprüfung des Widerspruchs des Bürgermeisters vom 15.12.2020 gegen den am 09.12.2020 zur VL-90/2020, 1. Ergänzung, gefassten Beschluss der Gemeindevertretung
---	---

Herr GV Fiedler begründete den Antrag. Er betonte, dass hierdurch von der Kommunalaufsicht überprüft und geklärt werden solle, ob die Begründung zum Widerspruch des Bürgermeisters vom 15.12.2020 rechtlich haltbar sei. Er wies darauf hin, dass zur Begründung unterschiedliche Rechtsauffassungen bestehen würden. Die SPD-Fraktion beantrage und fordere daher den Bürgermeister und Gemeindevorstand auf, die Rechtmäßigkeit des Widerspruches des Bürgermeisters vom 15.12.2020 durch die Kommunalaufsicht überprüfen zu lassen.

Er wies darauf hin, dass dies ein gesetzlich üblicher Weg sei. Für solche Fragen gebe es die Kommunalaufsicht. Es gehe hierbei nur um die formale rechtliche Klärung, nicht um den Bürgermeister als Person. Auch bat er, diese Maßnahme zeitnah durchzuführen.

Von der Gemeindevertretung wurde folgender Beschluss gefasst:

„Die Gemeindevertretung fordert den Bürgermeister und Gemeindevorstand auf, die Rechtmäßigkeit des Widerspruchs des Bürgermeisters vom 15.12.2020 zum Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.12.2020 zur Drucksache, VL-90/2020 1. Ergänzung, von der Kommunalaufsicht überprüfen zu lassen.“

Abstimmung: 19 Ja-Stimmen
 2 Enthaltungen

Zum Schluss der Sitzung bedankte sich die Vorsitzende bei allen Anwesenden und schloss die Sitzung.

Schramm
Vorsitzende

Wolf
(Schriftführerin)